# Prüfungsordnung für das "Lizentiat im Kanonischen Recht" (Lic. iur. can.) der Katholisch-Theologischen Fakultät

## der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

#### vom 4. September 2015

## I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschluss des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## II. Modulabschlussprüfungen

- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Seminararbeiten und Praktikumsberichte

#### III. Lizentiatsexamen

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art des Lizentiatsexamens
- § 18 Lizentiats dissertation
- § 19 Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation
- § 20 Examenskolloquium
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Lizentiatsurkunde

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit des Lizentiatsexamens
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

#### I. Allgemeines

#### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens

- (1) Das "Lizentiat im Kanonischem Recht" soll Absolventinnen/Absolventen eines der in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge eine erweiterte Kenntnis des Kanonischen Rechtes und seiner Geschichte sowie die methodischen Kenntnisse zu selbstständiger wissenschaftlicher und praktischer kirchenrechtlicher Arbeit vermitteln.
- (2) Durch das Lizentiatsexamen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat sich die Methoden und Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet hat und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbstständiger Arbeit in Wissenschaft und Praxis befähigen.

#### § 2

## Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Lizentiat im Kanonischen Recht kann als ordentlicher Studierender eingeschrieben werden, wer den erfolgreichen Abschluss des "Theologischen Vollstudiums", des "Bakkalaureats" oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Fach Katholische Religionslehre oder einen vergleichbaren Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.
- (2) Das Studium des Lizentiats im Kanonischen Recht kann nur zum WS aufgenommen werden.

#### § 3

#### Abschluss des Studiums

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens in kirchlicher (Congregatio de Institutione Catholica, Dekret vom 4. Juli 1991, Prot. N. 517/90) und staatlicher Vollmacht den Grad "Lizentiat im Kanonischen Recht" (Lic. iur. can.).

## Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Lizentiatsexamens sechs Studiensemester.
- (2) Im Studium sollen insgesamt 180 ECTS Punkte erworben werden, einschließlich zweier in der vorlesungsfreien Zeit abzuleistender Praktika von je 6 Wochen Dauer und einer 10-tägigen Romexkursion.

#### § 5

## Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen mehrerer Semester zusammen, erstrecken sich jedoch maximal über zwei Semester. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

Es gibt folgende Modulformen:

VERTIEFUNGSMODUL (VM): Die VM haben eine Vertiefung in den unterschiedlichen Bereichen der Kirchenrechtswissenschaft zum Ziel. Die Einführung in die Spezialgebiete durch die Dozierenden ermöglicht den Studierenden eine differenzierte Auseinandersetzung mit aktuellen kirchenrechtswissenschaftlichen Fragen. Ebenso wird die Praxisrelevanz der einzelnen Forschungsbereiche in den Modulen aufgezeigt.

PRAXISMODUL (PM): Die PM fundieren wissenschaftlich durch die Vorlesungen die Grundlagen der kirchenrechtlichen Praxis. In den Übungen und Praktika werden konkrete Anwendungsfelder des Kirchenrechts im Alltag behandelt. Die Studierenden werden mit Aufgaben aus den Anwendungsfeldern konfrontiert und müssen kirchenrechtliche Lösungskonzepte entwerfen. Durch die Praktika wird den Studierenden die Interdisziplinarität des Kirchenrechts in der konkreten Anwendung näher gebracht.

QUALIFIKATIONSMODUL (QM): Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangen Modulen unter Anwendung der Methode der wissenschaftlichen Forschung in der Lizentiatsdissertation an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen

Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u.a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Lizentiatsdissertationen dienen.

Sprachmodul (SPM): Im Sprachmodul werden die Grundkentnisse der lateinischen Sprache aufgefrischt und in das spezische Kirchenlatein als Rechtssprache eingeführt. Den Studierenden soll es ermöglicht werden kirchliche Rechtstexte in ihrer Originalfassung zu verstehen und Übersetzungen problematisieren zu können.

- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

#### § 6

## Lehrveranstaltungsarten

Im "Lizentiat im Kanonischen Rechts" werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

VORLESUNG: Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem Wissen.

HAUPTSEMINAR: Ausgewählte die Vorlesungen vertiefende Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Sie verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen.

ÜBUNG: Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenen Beobachtens und Experimentierens in zweckentsprechend ausgestalteten Lehr- und Lernformen erworben.

KOLLOQUIUM: Das wissenschaftliche Gespräch zwischen der/dem Lehrenden und Studierenden dient u.a. zur Prüfungsvorbereitung und Themenfindung für die Lizentiatsdissertation.

OBERSEMINAR: Es werden aktuelle Problemstellungen der Forschung und Praxis diskutiert und es werden die Qualifikationsarbeiten in der Form von Werkstattberichten vorgestellt und im gegenseitigen Austausch weiterentwickelt.

LEKTÜREKURS: In einem Lektürekurs werden vor allem lateinische Rechtstexte – im besonderen Urteile – kritisch gelesen, übersetzt und in die Kirchenrechtswissenschaft eingeordnet. Die Texte

werden außerhalb der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung und in der Veranstaltung zur kritischen Reflexion behandelt.

SPRACHKURS: Der Sprachkurs dient der Auffrischung von Sprachkenntnissen und der Vertiefung der Sprache in einem besonderen formalisierten fachspezifischen Sprachgebiet.

PRAKTIKUM: Im Praktikum werden die verschiedenen theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet und dadurch vertieft.

#### § 7

## Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen

- (1) Die Lizentiatsdissertation wird während des Studiums unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 1 angefertigt. Das Lizentiatsexamen wird am Ende des 6. Studiensemesters abgelegt. Das Lizentiatsexamen soll grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.
- (2) Die Meldung zum Lizentiatsexamen soll nach Abschluss des vierten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zum Lizentiatsexamen (§ 15) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Der erste Prüfungstermin soll frühestens sechs Wochen nach Abgabe der Lizentiatsdissertation anberaumt werden.

## § 8

#### Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist. Er besteht aus
  - drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, darunter die/der Vorsitzende und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter; wenigstens zwei der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen Lehraufgaben im Lizentiatsstudiengang wahrnehmen; wenigstens eine/einer von diesen muss Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät sein;
  - einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Instituts für Kanonisches Recht;
  - einer/einem für das "Lizentiat im Kanonischen Rechts" eingeschriebenen Studierenden der Fakultät.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden eine Vertreterin/einen Vertreter. Muss die/der Vorsitzende vertreten werden, so rückt die Vertreterin/der Vertreter der/des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über Ergänzungsstudien bei Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern, die aufgrund eines Lehramtsstudiums oder eines Rechtsstudiums gemäß § 2 Abs. 1 zum Studium zugelassen worden sind;
  - 2. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Lizentiatsdissertation gemäß § 18 Abs. 2;
  - 3. Bestellung der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen Prüfungsleistungen;
  - 4. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation;
  - 5. Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen.
- (3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen. Den Beteiligten an einem Prüfungsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über seine Arbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eine/einer Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein muss. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von

Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie bei der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Gutachterinnen/Gutachtern hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 9

## Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferinnen/Prüfer sind die am Lizentiatsstudiengang beteiligten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Darüber hinaus kann bei Bedarf zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden, wer durch einen Lehrauftrag am Lizentiatsstudiengang mitwirkt und den Grad einer Doktorin/eines Doktors des Kanonischen Rechts oder der Katholischen Theologie im Fach Kirchenrecht erworben hat.
- (2) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung im "Theologischen Vollstudium" oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für das Examenskolloquium Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 22 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 21 findet entsprechende Anwendung.

## Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50% Prozent anerkannt werden.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung

des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## II. Modulabschlussprüfungen

#### § 12

#### Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.
- (2) Der Termin der Klausurarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Für jede Klausurarbeit sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Bei Kombi-Klausuren sind je zwei Aufgabenstellungen pro Fach zu stellen. Die Aufgaben werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer gestellt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt je 120 Minuten.
- (5) Jede Klausurarbeit ist von zwei am Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfern gemäß § 21 Abs. 2 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

#### § 13

#### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie/er Fragestellungen und Probleme des Prüfungsgebietes kennt und sich argumentativ mit ihnen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen den Fächern des Moduls aufzeigen kann.
- (2) Der Termin für die mündlichen Prüfungen wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kan-

didatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

#### § 14

#### Seminararbeiten und Praktikumsberichte

- (1) In den Seminararbeiten und Praktikumsberichten sollen die Studierenden eine begrenzte Themenstellung aus dem inhaltlichen Bereich des Seminars auf 15-20 maschinenschriftlichen Seiten in üblicher Formatierung (12pt Times New Roman oder von der Laufweite ähnliche Schriftart, 1,5 Zeilenabstand, 2,5cm Seitenrand links und rechts) behandeln.
- (2) Die Seminararbeit oder der Praktikumsbericht wird von der Seminarleiterin / dem Seminarleiter oder dem Praktikumsleiterin / dem Praktikumsleiter entsprechend § 21 Abs. 1 bewertet.
- (3) Der Seminararbeit und dem Praktkikumsbericht ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.
- (4) Die Bewertung der Seminararbeiten/Praktikumsberichte ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens zwölf Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

#### III. Lizentiatsexamen

#### § 15

#### Zulassung

- (1) Zum Lizentiatsexamen kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt,
  - 2. mindestens zwei Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das "Lizentiat im Kanonischen Rechts" eingeschrieben ist,
  - 3. die Module der ersten 4 Fachsemester des Studiums mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden hat.
  - 4. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Rechtsstudiums erworben wurde, ein Leistungsnachweis über ein Art. 76 a) "Sapientia Christiana" und Art. 56 und Art. 57 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana entsprechendes Studium.¹
  - 5. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Lehramtsstudiums erworben wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der erbrachten Leistungen zur Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen gemäß Art. 76 a) Sapientia Christiana und Art. 56 und Art. 57 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Inhalte und Umfang der Studien den für das "Lizentiat des Kanonischen Rechts" notwendigen Anforderungen entsprechen. Spätestens bei der Meldung zu dem Lizentiatsexamen sind die in Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 genannten Nachweise vorzulegen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsexamen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
  - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihren/seinen Prü-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Congregatio de Institutione Catholica, Schreiben vom 12. April 2011, Prot. N. 344/2011. In der Regel erfolgt dies über das "Theologische Propädeutikum für das Studium des Kanonischen Rechts" im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der "Katholischen Akademie Domschule" Würzburg.

fungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 16

## Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin/der Kandidat die Pr
    üfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endg
    ültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin/der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zum Lizentiatsexamen die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen. Darüber hinaus kann die Meldung zum Lizentiatsexamen erst erfolgen, wenn die Lizentiatsdissertation gemäß § 19 Absatz 1 abgeliefert wurde.

### § 17

#### **Umfang und Art des Lizentiatsexamens**

Das Lizentiatsexamen besteht aus:

- 1. der Lizentiatsdissertation,
- 2. dem Examenskolloquium über die Lizentiatsdissertation und ausgewählte Bereiche des gesamten Studiums.

#### Lizentiatsdissertation

- (1) Die Lizentiatsdissertation soll erweisen, dass die Kandidatin/der Kandidat ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, es klar darstellen und begründet beurteilen kann. Die Lizentiatsdissertation soll einen Umfang von etwa 100 maschinenschriftlichen Seiten haben, bei einer Schriftgröße von 12pt, in der Schriftart Times New Roman oder einer dieser in Laufweite ähnlichen Schriftart. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein, der Text hat regelmäßig einen Abstand von 2,5 cm zum linken und rechten Seitenrand.
- (2) Die Lizentiatsdissertation kann von jeder Prüferin/jedem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 frühestens nach Abschluss des 4. Studiensemesters im Lizentiatsstudiengang ausgegeben und betreut werden. Soll die Lizentiatsdissertation an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Lizentiatsdissertation zu machen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Lizentiatsdissertation erhält. Das Thema wird von der/dem ausgebenden Prüferin/Prüfer festgelegt und mit ihrer/seiner Unterschrift von der Kandidatin/vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss angemeldet.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Lizentiatsdissertation erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Lizentiatsdissertation innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Der Lizentiatsdissertation ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

#### § 19

#### Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation

(1) Die Lizentiatsdissertation ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Wird die Lizentiatsdissertation nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Zur Begutachtung und Bewertung der Lizentiatsdissertation bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüferinnen/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1. Eine der Gutachterinnen/Gutachter ist die Prüferin/der Prüfer, die/der die Lizentiatsdissertation ausgegeben hat, die/der zweite wird nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten und Rücksprache mit der/dem vorgesehenen Gutachterin/Gutachter bestimmt.
- (3) Die Gutachten sind in innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Arbeit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen; als Mindestzeitraum muss den Gutachterinnen/den Gutachtern ein Monat zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann beide Fristen mit entsprechender Begründung verlängern, nicht jedoch über eine Gesamtbegutachtungsfrist von vier Monaten hinaus.
- (4) Die Gutachterinnen/Gutachter beantragen die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation unter Angabe der Gründe. Zugleich schlagen sie eine Note gemäß § 21 Abs. 1 vor.
- (5) Für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und die betreffende Kandidatin/den betreffenden Kandidaten liegt die Lizentiatsdissertation mit den beiden Gutachten drei Wochen im Amtszimmer der Dekanin/des Dekans zur Einsichtnahme aus. Der Termin wird durch Anschlag der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben und außerdem den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Einsicht nehmen können darüber hinaus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten und promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Prüfer gemäß § 9 Abs. 1; Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer, Privatdozentin/Privatdozent oder Prüferin/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 soll die Einsichtnahme in die Lizentiatsdissertation durch Sichtvermerk bestätigen und kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden.
- (6) Stellungnahmen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zuzuleiten.
- (7) Die Kandidatin/der Kandidat kann zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich Stellung nehmen.

- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.
- (9) Der Prüfungsausschuss lehnt die Lizentiatsdissertation ab, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Ablehnung vorschlagen. Stimmen die beiden Gutachterinnen/Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation nicht überein oder weichen die Noten um zwei volle Notenstufen voneinander ab, beruft der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, die/der Prüferin/Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 ist, als weitere Gutachterin/weiteren Gutachter. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 die Bewertung der Lizentiatsdissertation gemäß § 21 Abs. 1 fest. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung schriftlich bekannt.

## Examenskolloquium

- (1) Im Examenskolloquium soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er die Thesen ihrer/seiner Lizentiatsdissertation darlegen und argumentativ rechtfertigen kann. Darüber hinaus soll die Kandidatin/der Kandidat ausgewählte Themen in den Gesamtzusammenhang des Studiums einordnen können.
- (2) Der Termin für das Examenskolloquium wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- (3) Beim Examenskolloquium werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis des Examenskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer des Examenskolloquiums beträgt 60 Minuten.

- (6) Das Examenskolloquium wird vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (7) Die Bewertung des Examenskolloquiums ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

# Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anfor-

derungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderun-

gen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Bei schriftlichen Prüfungen errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Das Lizentiatsexamen ist bestanden, wenn die Module und die einzelnen Teile des Lizentiatsexamens mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurden. Das Lizentiatsexamen ist nicht bestanden, wenn die Lizentiatsdissertation nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus der Note des Lizentiatsexamens (1/2) [Lizentiatsdissertation (1/2) mit dem Examenskolloquium (1/2)] und der Modulnoten (je 1/20) gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

#### § 22

## Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wenn in einem Teil des Lizentiatsexamens oder einer Modulabschlussprüfung (MAP) die Note "ausreichend" (4,0) nicht erreicht wurde, können die entsprechenden Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.
- (2) Wenn die Lizentiatsdissertation nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann sie mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.
- (3) Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungsleistungen nach der letzten nicht bestandenen Prüfungsleistung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 23

# Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungs-

fristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## § 24

#### Zeugnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluss des Lizentiatsexamens wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis ausgehändigt, das die Noten der Lizentiatsdissertation, des Lizentiatsexamens und der einzelnen Module sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über das nicht bestandene Lizentiatsexamen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 25

#### Lizentiatsurkunde

(1) Die Verleihung des Grades "Lizentiat im Kanonischen Recht" gemäß § 3 erfolgt aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens. Die entsprechende Urkunde wird in der Regel im Rahmen der feierlichen Promotion der Doktorandinnen/Doktoranden des vorangegangenen Semesters ausgehändigt. Die Lizentiatsurkunde erhält das Datum der Verleihung.

- (2) Die Lizentiatsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Dekanin/der Dekan die Urkunden in einfacher Form aushändigen oder im Falle der Abwesenheit der Bewerberin/des Bewerbers auf postalischem Wege zusenden.

## III. Schlussbestimmungen

#### § 26

## Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Lizentiatsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 28

#### Inkrafttreten

Der Bischof von Münster hat am 28. Juli 2015 die kirchliche Zustimmung zur vorstehenden Prüfungsordnung erteilt, nachdem diese Ordnung zusammen mit dem zugehörigen Modulhandbuch zuvor von der Congregatio de Institutione Catholica durch Dekret (Prot. N. 517/90/C) vom 5. Juni 2015 ad experimentum genehmigt wurde.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 18. August 2015.

Münster, den 4. September 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 4. September 2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul	titel deutsch: SPM: Kirchenlatein														
Modul	titel englisch:  LM: Latin of the roman-catholic church														
Studie	Lizentiat im Kanonischen Recht														
1	Modulnummer: 1 Status: [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul														
2	Turn		[ ] jedes [x] jedes [ ] jedes	s WS	Dau		[ ] 1 Sem [x] 2 Sem		F	achsem.	•		<b>LP:</b> 10	W	orkload (h): 300
	Mod	Modulstruktur:													
3	Nr.	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz Selbst- (h + SWS) studium (h)													
	1. SK Latein I [x] P [] WP 5 30 (2) 120									120					
	2.	2. SK       Latein II       [x] P [] WP 5 30 (2)       120													
4	In de	<b>Lehrinhalte:</b> In den Übungen zum kirchlichen Latein werden anhand von Gesetzestexten, Rota-Urteilen und Rechtsquellen spezifische Vokabeln vermittelt und die Grammatik der lateinischen Sprache wiederholt. Die Übungen verstehen sich als Lektüre- und Übersetzungskurs für lateinische Texte.													
5	<ul> <li>Erworbene Kompetenzen:</li> <li>das spezifische kirchliche Latein der Rechtssprache beherrschen und damit Urteile und Normen übersetzen und verstehen können</li> <li>die Bedeutung lateinischer Fachtermini erschließen können</li> </ul>														
6	<b>Bes</b> ekein		ing vor	ı Wahlm	iöglid	chkeit	ten inne	rhalb	des	Moduls	:				
7		_	<b>iberprü</b> schluss	_	(MAF	) []	Modulp	üfung	g (MF	P) [] Mo	odul	teilp	rüfungen	(MTP)	
8	Prüfungsleistung/en:  Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in %  1 Klausur (Übersetzung)  120 min. 100														
	Stud	lienleis	stunger	n:											
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Umfang														
	keine														
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:  Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
11			_				_	der G	iesa	mtnote:					
	טופ I	vioauin	ote gent	t nicht in	aie E	inano	te ein.								

	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
12	keine	
	Anwesenheit:	
13		h, um in der Lerngruppe gemeinsam die Übersetzun- Eigenheiten des kirchlichen Latein vermittelt zu be- in den jeweiligen Veranstaltungen fehlen.
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14	nicht gegeben	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Studiendirektor a.D. Jürgen Behrens	FB 02 Katholische Theologie
	Sonstiges:	
16	-	

Modul	ultitel deutsch: VM 1: Kirchliche Rechtsgeschichte														
Modul	ultitel englisch: CM 1: History of Canon Law														
Studie	liengang: Lizentiat im Kanonischen Recht														
1															
2	Turnus:         alle 6 Semester         Dauer:         [] 1 Sem. [x] 2 Sem.         Fachsem.:         LP: 11         Workload (h): 330														
	Modulstruktur:														
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				St	atus	L	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1. V Rechtsgeschichte Quellen und [x] P [] WP								[ ] WP		3 30 (2)		2)	60	
	2.	V	Rechts	geschich	ite Ins	tituti	onen	[x] F	)	[ ] WP		3	30 (	2)	60
	3.	V	Rechts	geschich	te Stra	afrec	ht	[x] F	)	[ ] WP		3	30 (	2)	60
	4.	V	Römiso	hes Rec	ht			[x] F	)	[ ] WP		2	15 (	1)	45
4	Die Auseinandersetzung mit dem Normbestand bedarf der Vermittlung der Genese des Kirchenrechts von seinen Wurzeln im Römischen Recht über die Entwicklung einzelner Rechtsstrukturen und –sätze in den kirchlichen Institutionen und besonders im Prozessrecht. Der Weg von der Sammlung einzelner Konzilsbeschlüsse und päpstlicher Dekretalen über Bußbücher und private Canonessammlungen bis zu offiziell anerkannten / promulgierten Rechtssammlungen hin zu den großen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts wird den Studierenden illustriert.														
5		<ul><li>Non</li><li>Die</li><li>"tra</li></ul>	rmtexte versch aditio ca	iedenen anonica"	der his Abscl histor	hnitt isch	e der Er -kritisch	twick darleg	lun gen	=	neni	recht	s und d	er dab	ei entwickelten
6	<b>Bes</b> kein		ung vor	n Wahlm	iöglic	hkei	ten inne	rhalb	de	es Moduls	:				
7		•	<b>iberprü</b> schluss	•	(MAP)	[]	Modulp	rüfunş	g (N	1P) [] Mo	odu	lteilp	rüfunger	n (MTP)	
	Prüf	ungsle	istung	/en:								ı		I	
8	Anza	ahl und	Art; Ant	oindung	an Leh	irver	anstaltuı	ng				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
	1 Ko	mbiklaı	usur gen	näß § 12	Prüfui	ngso	rdnung					120	min.	100	
9		ahl und	<b>stunge</b> Art; Ant	<b>n:</b> oindung	an Leh	ırver	anstaltuı	ıg						Dauer	bzw. Umfang
				C. 10		•				1.					
10	Die	Leistun	gspunkt		s Mod	lul w	erden a	ngered	hn						folgreich abge-

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der	Gesamtnote:
11	1/20	
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
12	keine	
	Anwesenheit:	
13	keine	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14	LV 4 in Rechtswissenschaft (STEX; ZFB)	
	, , ,	
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15		Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
15	Modulbeauftragte/r:	

Modultitel deutsch:VM 2: Grundlagen des KirchenrechtsModultitel englisch:CM 2: Theologie and Theorie of Canon LawStudiengang:Lizentiat im Kanonischen Recht

1 Modulnummer: 3 Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul LP: Workload (h): alle 6 Semes-[x] 1 Sem. Fachsem.: 2 Turnus: Dauer: [ ] 2 Sem. ter 14 420

	Mod	lulstru	ıktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	٧	Theologische Grundlegung	[x] P [ ] WP	3	30 (2)	60
3	2.	٧	Rechtstheorie	[x] P [ ] WP	2	15 (1)	45
	3.	٧	Allgemeine Normen	[x] P [ ] WP	4	45	75
	4.	Ü	Wissenschaftsgeographie	[x] P [ ] WP	2	15 (1)	45
	5.	Ü	Diözesane Gesetzgebung	[x] P [ ] WP	3	15 (1)	75

#### Lehrinhalte:

4

5

Zu den Grundlagen des Kirchenrechts gehört zum einen die profunde Kenntnis der Debatte um die Theologische Grundlegung des Kirchenrechts seit Rudolph Sohm wie auch die eigene Auseinandersetzung auf der Grundlage dieses Wissens und die Fähigkeit die unterschiedlichen Ansätze einer Theologischen Grundlegung erfassen zu können. Neben den theologischen Grundlagen der Kanonistik ist es ebenso notwendig sich mit den Thesen der allgemeinen Rechtstheorie zu beschäftigen. Hierbei deuten die Schlagwörter "Gesetzesbegriff", "Rechtspositivismus" und "Interpretationstheorien des Rechts" die Inhalte dieser Teildisziplin an. Weiterhin werden den Studierenden die wesentlichen Kenntnisse über die Regeln und Arten der Gesetzgebung und Verwaltung in der Kirche sowohl theoretisch wie auch praktisch nähergebracht. Die Einführung in die spezifische Wissenschaftsgeographie der Kanonistik beinhaltet die Vorstellung der gängigen kanonistischen Hilfsmittel, die spezifische Literaturrecherche über Datenbanken sowie Grundlagen bezüglich der kanonistischen Methode wie etwa der Canonexegese und den "Hilfswissenschaften" wie der Rekonstruktion des Reformprozesses der Gesetzbuches anhand der Protokolle, Archivkunde und dem Status der Rechtsprechung und Rechtsanwendnung.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

- Die besondere Wissenschaftsgeographie der Kanonistik und der Universität Münster kennen lernen
- Die spezifische kanonistische Methode und die kanonistischen "Hilfswissenschaften" anwenden könen
- Das Desiderat einer theologischen Begründung des Kirchenrechts differenziert darstellen können
- Grundlagen des Systems des katholischen Kirchenrechts bezüglich Gesetzen, Rechtspersönlichkeit und Kirchenamt anwenden können
- Aufbau der Formen partikularer Gesetzgebung kennen und Gesetzesvorlagen ausarbeiten können

## 6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

| The interpretation of the interpretation o

	Prüfungsleistung/en:									
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %						
	1 Kombiklausur gemäß § 12 Prüfungsordnung		120 min.	100						
	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang									
	Gesetzesentwurf in Übung "Diözesane Gesetzgebung" 5-10 Seiten									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
11	1/20									
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	keine									
13	Anwesenheit:  Die Anwesenheit in den Übungen ist erforderlich, da übt werden, die nicht im Selbststudium ohne die durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studiere	Anleitung eines	Dozierenden	und Rückmeldungen						
<u> </u>	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	nicht gegeben									
15	Modulbeauftragte/r:		Zust	ändiger Fachbereich:						
15	Apl. Prof. Peter Platen	FB 02 Katholische	: Theologie							
16	Sonstiges:									

Modul	ltitel deutsch: VM 3: Vergleichende Rechtswissenschaften														
Modul	Ititel englisch: CM 3: Comparative Law  Lizentiat im Kanonischen Recht														
Studie	ngan	g:		Lizenti	at im	Kand	onisch	hen	Recht						
1	Modulnummer: 4 Status: [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul														
2	Turn	us:	alle 6 S ter	emes-	Dau	er:	[X] 1 S	Sem. Sem.		Fachsem.	:		<b>LP:</b> 10	W	orkload (h): 300
	Mod	ulstru	ktur:												
	INT IND I ANNATANCIAITING I Status I IP I								Selbst- studium (h)						
	1.	V	Islamis	sches Re	cht				[x] P	[ ] WP		3	30 (	2)	60
3	2.	V	Orthod	loxes Kir	chenr	echt			[x] P	[ ] WP		2	15 (	1)	45
	3.	V	Evange	elisches	Kirche	enrecl	ht		[x] P	[ ] WP		2	15 (	1)	45
	4. V Ostkirchenrecht (CCEO) [x] P [ ] WP 3 30 (2)							60							
4	Im Vertiefungsmodul "Vergleichende Rechtswissenschaften" werden den Studierenden die Rechtssysteme anderer christlicher Konfessionen und das immer mehr an Aktualität gewinnende Islamische Recht erläutert. Hierbei werden nicht nur die wesentlichen Merkmale der einzelnen Systeme benannt, sondern auch im Kontrast mit dem kanonischen Recht Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie mögliche Symbiosen dargestellt. Die Studierenden sollen religiöses Recht als vielschichtiges und unterschiedlich ausgestaltetes Phänomen wahrnehmen können und die Spezifika in der Ausgestaltung der Konfessionen bzw. des Islam kennenlernen.														
5	Erwo	Die Ein in e Zer ner Die	System ordnung einen in otrale M o und in	g und Sy terdiszip Ierkmale Beziehu	Berkoorstem Olinäre unte ung zu	atisie en Kor rschie reinar	rung ontext edlichender se	der K er Re etzei	Kanonis echtssy n könn	steme und en	ihre	derer e the	Kirchen oretische	en Grur	wissenschaften ndlagen benen- eme benennen
6	<b>Beso</b> keine		ung vor	n Wahln	ıögli	chkei	iten in	ner	halb d	es Moduls	<b>:</b>				
7	Leistungsüberprüfung:  [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)														
8	Prüfungsleistung/en:  Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in %														
	1 mü	ndliche	e Prüfun	ıg gemäß	8 § 13	Prüfu	ıngsor	dnur	ng			Umf 20 r		100	mote m 76
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  keine  Dauer bzw. Umfang														

16	Sonstiges:							
15	Modulbeauftragte/r:Zuständiger Fachbereich:PD Dr. Bernd DennemarckFB 02 Katholische Theologie							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 3 für Evangelische Religionslehre/Theologie Mtheol)	(BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/Hrge/GyGe/BK]; KPR;						
13	Anwesenheit: keine							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							

Modultitel deutsch: VM 4: Das Volk Gottes

**Modultitel englisch:** CM 4: The People of God

Studiengang: Lizentiat im Kanonischen Recht

1 Modulnummer: 5 Status: [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

Turnus: alle 6 Semester Dauer: [] 1 Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): 750

	N	Mod	ulstru	ktur:					
	ı	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
		1.	٧	Verfassungsrecht	[x] P	[ ] WP	6	60 (4)	120
		2.	V	Heiligungsdienst	[x] P	[ ] WP	3	30 (2)	60
3		3.	V	Verkündigungsdienst	[x] P	[ ] WP	3	30 (2)	60
		4.	٧	Vereinigungsrecht	[x] P	[ ] WP	2	15 (1)	45
		5.	V	Ordensrecht	[x] P	[ ] WP	3	30 (2)	60
		6.	HS	Hauptseminar zum Modulthema mit Exkursion	[x] P	[ ] WP	8	30 (2)	90(+120 EX)

#### Lehrinhalte:

4

5

Im Volk Gottes gibt es die beiden Stände der Kleriker und Laien mit ihren je spezifischen Rechten und Pflichten. Jeder Katholik hat suo modo an dem dreifachen Amt Christi, des Priesters, Königs und Propheten teil. Dem Ternarbestandteil des Propheten bzw. Lehrers wird eine gesonderte Vorlesung mit dem Verkündigungsrecht gewidmet. Neben den Ständen gibt es aber unterschiedliche Lebensstände in der römisch-katholischen Kirche, wovon der Ordensstand mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Besondere Aufmerksamkeit wird den Sakramenten und Sakramentalien gewidmet, die mit Rechten und Pflichten der christifideles verbunden sind. Das Volk Gottes lebt und wirkt in der verfassten römisch-katholischen Kirche. Ihre Strukturen zeigen die Einheit in der Vielheit der hierarchisch aufgebauten Kirche auf. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den "allgemeinen" Strukturelementen der Pfarrei oder Diözese, sondern auch auf speziellen Strukturen wie kanonischen Vereinen, Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens und ihrem Platz in der hierarchisch verfassten Kirche.

### Erworbene Kompetenzen:

- die unterschiedlichen Stände in der katholischen Kirche mit ihren Pflichten und Rechten unterscheiden und differenziert darstellen können
- die verfasste Struktur der katholischen Kirche erläutern können
- verfassungsrechtliche Strukturen von Zusammenschlüssen von Gläubigen erkennen können
- Spezialrechte kirchlicher Gruppierungen erfassen können
- Kriterien für Gültigkeit und Erlaubtheit der Sakramente in Theorie und Praxis nachvollziehen und anwenden können
- Verkündigungsdienst des Lehramtes verstehen und lehramtliche Dokumente kanonistisch einordnen können

## Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es kann zwischen verschiedenen Hauptseminaren gewählt werden

#### Leistungsüberprüfung:

[x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistung/en:										
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
	1 Seminararbeit gemäß § 14 Prüfungsordnung		15-20 Seiten	100							
	Studienleistungen:										
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang										
	Referat im HS 20-30 min.										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:  Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:  1/20										
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	keine										
	Anwesenheit:										
13	keine										
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	LV 1 und 6 in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)										
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:										
15	Prof. Thomas Schüller	FB 02 Katholisc	he Theologie								
16	Sonstiges:										

Modul	Modultitel deutsch: VM 5: Kirche und Staat											
Modul	Modultitel englisch: CM 5: Church and State											
Studiengang: Lizentiat im Kanonischen Recht												
1												
2	Turnus: alle 6 Semester Dauer: [] 1 Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): 300									` '		
	Modulstruktur:											
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung		!	Status	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.   V   Religionsverfassungsrecht   [x] P   [] WP   3								30	(2)	60	
	2.	V		rdatsrech			[x] P	[ ] WP	2	15	(1)	45
	3. V Kirchliches Dienstrecht (individual) [x] P [] WP 3 30 (2) 60										60	
	4.	V	Kirchlid	ches Diei	nstrecht	(kollektiv)	[x] P	[ ] WP	2	15	(1)	45
4	Lehrinhalte:  Das wechselseitige Verhältnis von Kirche und Staat wird mit unterschiedlichen Begriffen wie Kooperation oder hinkender Trennung beschrieben. Der weltweit geltende Grundsatz cives idem est christianus und die sich daraus ergebenden Problemstellungen und Maßstäbe für das Verhältnis der Kirche zum Staat und des Staates zur Kirche werden in diesem Modul für die Bundesrepublik Deutschland spezifiziert thematisiert. Im Besonderen die Weimarer Kirchenartikel und das spezifische "deutsche" Dienstrecht sind weite Themenbereiche. Den Studierenden wird anhand des Grundgesetzes der BRD das staatskirchenrechtliche, aber auch das allgemein formuliert religionsverfassungsrechtliche Gefüge in der BRD dargelegt. Der separate Traktat Konkordatsrecht weitet den Blick über einen einzelnen Staat hinaus, indem den Studierenden die Diplomatie des Heiligen Stuhls erläutert wird und Konkordate mit unterschiedlichen Ländern analysiert und in Bezug auf das in den einzelnen Staaten geltende Religionsverfassungsrecht verglichen werden.											
5	Erw	<ul><li>Sta ana</li><li>Die</li><li>Die</li><li>Ver</li></ul>	aatskirch alysiere enst- und enstrech rzahnun	n könner d Arbeits Itliche Ko Ig des ki	liche ur n recht für onflikte ir rchliche	Kleriker u der Praxi	nd Laier s erkenr und Arb	n unterscheid nen und Löst eitsrechtes	den ui ungsa	nd anwend nsätze forn	en könı nulierer	
6	<b>Bes</b> kein		ung vor	า Wahlm	nöglichk	eiten inne	erhalb (	des Moduls	<b>5:</b>			
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)											
	Prüf	fungsle	eistung	/en:								
8	Anza	ahl und	Art; Anl	oindung	an Lehrv	eranstaltu	ng			auer bzw. Imfang		htung für die lnote in %
	1 Kla	ausur ge	emäß§	12 Prüfur	ngsordnu	ing			1	20 min.	100	
	Stu	dienlei	stunge	n:							ı	
9	Anza	ahl und	Art; Anl	oindung	an Lehrv	eranstaltu	ng				Dauei	bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  keine  Dauer bzw. Umfang											

16	Sonstiges:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 02 Katholische Theologie
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: LV 3 und 4 in Katholische Religionslehre/Theologie Mtheol) LV 1 in Rechtswissenschaft (STEX; ZFB)	e (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR;
13	Anwesenheit: keine	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 0 1/20	Gesamtnote:
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs Die Leistungspunkte für das Modul werden angere schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	chnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-

Modul	dultitel deutsch: PM 1: Verwaltung in der Praxis																	
Modul	titel e	englisc	ch:	PM: Ad	mini	strat	ive L	_aw ir	n pra	ctio	ce							
Studie	ngan	g:		Lizenti	at im	Kan	onis	chen	Rech	nt								
1	Mod	ulnum	mer: 7			Stat	tus:	[x]	Pfli	cht	modul		[	] Wa	ıhlı	oflich	tmodul	
2	Turn	us:	alle 6 S ter	emes-	Dau	er:		Sem. Sem			Fachsem. 2/3	:		LP: 14		W	orkload (h): 420	
	Mod	ulstru	ktur:						ı				ı				1	
3	Nr.	Тур		eranstal							atus	I	LP			nz WS)	Selbst- studium (h	1)
	1.	Р	Praktik	um kirch	lliche	Verv	valtu	ng	[x] P		[ ] WP	:	14		210	)	210	
4	Hinte che e komp Römi welcl	ein nich blexen scher ne unte ischätz	erlebte ht sicht verwalt Kurie in erschied	barer ko ungsrech n Praktik dlichen <i>k</i>	mple: ntlich aum g Abteil	xer V en Al gewir unge	/erwa bläuf nnen. en es	altung e zwis Durc in de	sapp schen h da: er Ve	ara n de s P rwa	t. Die Stuc en untersch raktikum v altung gibt	dier nied vird un	ender Iliche zum d zuc	n soll n Ebe eine lem c	en ner n d lie	erste n Pfari as Wi Komp	atholischen Ki Einblicke in di rei, Diözese un ssen erworber etenz vermitte handelt werde	ie id n, elt
5	Erwo	Die Die	verwal Zuteilu	ng kano	htlich nistis	cher	Frage	estellı	unger	n zı	hen kirchli ı den zustä kirchliche	indi	igen <i>F</i>	Abteil	ung			
6	Die S	tudiere	enden k		ähler	n, ob	Sie i				e <b>s Moduls</b> thst das PN		oder (	das P	M 2	bele	gen. Das ander	re
7		_	i <b>berprü</b> schluss	_	(MAP	) [	] Mo	dulpri	üfung	g (M	1P) [] Μα	odu	lteilp	rüfun	gen	(MTP	)	
8		_	e <b>istung</b> Art; Anl	<b>/en:</b> pindung	an Le	hrve	ranst	altun	g				Dauer Jmfar				chtung für di Ilnote in %	ie
J	1 aus	gearbe	eiteter P	raktikum	ısberi	cht								Seite		100	amote iii 70	
9		hl und	<b>stunge</b> Art; Anl	<b>n:</b> oindung	an Le	hrve	ranst	altun	g							Daue	r bzw. Umfang	
10	Die L	eistun	gspunk		s Mo	dul v	werde	en an	gerec	hn							rfolgreich abge	e-
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20																	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:																	

13	Anwesenheit: In den Praktika ist aufgrund der Art der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben								
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
- ا	Prof. Dr. Reinhild Ahlers FB 02 Katholische Theologie								
		l .							

Modul	ultitel deutsch: PM 2: Rechtsprechung in der Praxis																
Modul	titel e	englisc	:h:	PM: Le	gal p	racti	ce										
Studie	ngan	g:		Lizenti	at im	Kan	onis	chen	Recl	nt							
1	Mod	ulnum	mer: 8			Stat	us:	[x]	Pfli	chtn	nodul		[	] Wa	nlpflich	tmodul	
2	Turn	us:	alle 6 Se ter	emes-	Dau	er:		Sem. Sem.		F	achsem. 2/3			<b>LP:</b>	W	orkload (h) 420	):
	Mod	ulstru	ktur:														
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung					Sta	tus	L	Р		senz SWS)	Selbst studium	
	1.	Р	Praktik	um kirch	ıliche	s Ger	richt		[x] P		[ ] WP	1.	4	2	10	210	
4	Im Pr richts Die E Ablar zen i	spraxis Begleitu uf eine m Umg	m an ei in den ung unto n kanon gang mit	Bereich erschied iischen F	en de lichei Prozes teien	r Ver r Proz sse z und	waltu zessty u erw Zeug	ıng, Z ypen verber	euge ermö 1. Be	enver öglich sond	rnehmung ht den Sti lers die se	undie eelsc	d Urt rend orgli	eilsbil en ers chen b	dung ve te Kenn zw. sozi	tudierenden rmittelt werd tnisse über alen Kompe werden, die	den. den ten-
5	Erwo	Um Diff Die Die	igang m ferenz v Komple	on abstr exität de	en un akten s geri	n Rec chtli	ht un chen	ıd Red Alltag	ht in s ein	der les O	chen Prax Anwednu Offizialats s im kon	ng v erfa	erste ssen	ehen ı könne		d durchdrin	gen
6	Die S	tudiere	enden k		ähler	n, ob	Sie i				<b>Moduls</b> est das PN		der	das PN	2 bele	gen. Das and	dere
7		_	<b>iberprü</b> schluss	_	(MAF	P) [	] Mod	dulpri	üfung	g (MP	P) [] Mo	dult	teilp	rüfung	en (MTP	)	
	Prüf	ıngsle	istung,	/en:											_		
8	Anza	hl und	Art; Ant	oindung	an Le	hrvei	ransta	altun	3				auer mfar			chtung für ılnote in %	die
	1 aus	gearbe	eiteter P	raktikum	sberi	cht						15	5-20	Seiten	100		
9		hl und	<b>stunge</b> i Art; Ant	<b>n:</b> pindung	an Le	hrvei	ransta	altun	3						Daue	r bzw. Umfar	ng
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:  Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/20																
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine																

13	Anwesenheit: In den Praktika ist aufgrund der Art der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: nicht gegeben							
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:						
	Dr. Hermann Kahler FB 02 Katholische Theologie							
	Dr. Hermann Kahler	FB o2 Katholische Theologie						

Modul	dultitel deutsch: PM 3: Prozesse															
Modul	titel e	englisc	ch:	PM 3: F	roce	sses										
Studie	ngan	g:		Lizenti	at im	Kand	onische	n Rech	ıt							
1	Mod	ulnum	ımer: 9	)		Stat	us: [	k] Pflic	ht	modul		[	] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn	us:	alle 6 Se ter	emes-	Dau	er:	[ ] 1 Ser [x] 2 Ser			Fachsem. 3 <sup>-</sup> 4	:		<b>LP:</b> 12	W	orkload (h): 360	
	Mod	ulstru	ktur:							i			•			
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				St	atus	L	.P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
3	1.	V	Prozes	srecht I				[x] P		[ ] WP		3	30 (	2)	60	
	2.	V	Prozes	srecht II				[x] P		[ ] WP		3	30 (	2)	60	
	3. V Strafrecht [x] P [											3	30 (	(2) 60		
	4. Ü Prozessrecht [x] P [ ] WP 3 15 (1) 75															
4	Lehrinhalte:  Den Studierenden wird das kanonische Prozessrecht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen nähergebracht. Neben dem Ehe- und Eheprozessrecht wird ebenfalls das kirchliche Strafrecht und die mit ihm verbundenen prozessualen Formen thematisiert wie auch das allgemeine Prozessrecht.															
5	<ul> <li>Erworbene Kompetenzen:         <ul> <li>Kenntnis der verschiedenen Prozesstypen in ihrem Ablauf und ihrer Anwendung</li> <li>Fähigkeit zur eigenständigen Führung eines Prozesses und der Bewältigung der Spezialfragen innerhalb eines Prozesses</li> </ul> </li> </ul>															
6	<b>Beso</b> keine		ung vor	n Wahlm	nöglid	chkei	ten inn	erhalb	de	es Moduls	:					
7		_	<b>iberprü</b> schluss	•	(MAF	) []	Modulp	rüfung	(M	IP) [] Mo	odu	lteilp	rüfunger	ı (MTP)		
8	Anza	hl und		oindung				ng				Umf		Modu	htung für die Inote in %	
	1 KOI	прікіаі	usur ger	näß § 12	Pruit	ıngso	ranung					120	min.	100		
9			<b>stunge</b> ı Art; Anl	<b>n:</b> oindung	an Le	hrver	anstaltu	ng						Dauer	bzw. Umfang	
	Bear	beitun	g einer F	Prozessa	kte, Ü	bung	Prozess	recht						10-15	Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.															
11	<b>Gew</b> 1/20		g der M	Modulno	te fü	r die	Bildung	der G	esa	amtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine															

	Anwesenheit:									
13	Die Anwesenheit in den Übungen ist erforderlich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und einge- übt werden, die nicht im Selbststudium ohne die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen durch die Lerngruppe anzueignen sind. Die Studierenden dürfen maximal 3 SWS fehlen.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	nicht gegeben									
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Apl. Prof. Peter Platen	FB 02 Katholische Theologie								
	Sonstiges:									
16										

Modul	Modultitel deutsch: PM 4: Verwaltung														
Modul	titel	englise	ch:	PM 4: A	Admi	nistra	ation								
Studie	ngar	ng:		Lizenti	at im	Kan	onisc	hen	Recht						
1	Mod	dulnum	nmer: 10	0		Stat	us:	[x]	Pflich	ıtmodul		[	] Wahl	pflicht	modul
2	Turr	าแร:	alle 6 Se ter	emes-	Dau	er:		Sem. Sem.		Fachse 5-6	m.:		<b>LP:</b> 12	W	orkload (h): 360
	Mod	dulstru	ktur:										i		
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				S	itatus		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	Verwal	tungsred	ht				[x] P	[]WP		3	30 (	(2)	60
	2.	٧	Vermö	mögensrecht					[x] P	[]WP		3	30 (	(2)	60
	3.	V Teilkirchenrecht							[x] P	[]WP		3	30 (	(2)	60
	4. Ü Römische Kurie								[x] P	[ ] WP		3	15 (	(1)	75
4	tärin cher Verw cher der der tholi Arbe Stuc gren	mit denverwal valtung valtung Praxis a Gutachischen ischen it der I lierende ze anzu	er Führu tung , d der ihn ultung da an Ordin hten zu Kirche a Römisch en solle	ing der F ie mit den n anverti urch gru nariaten erstellei erstellei den Dika n z.B. di en ist, be	Pfarrmer Ver rauter ndleg müss n beh ind de sterie	natrike möge n Diö gende en die er ein en nae ge we	el übensma zese. Vorle e Stu- hen. zelne chvol	er die Die Sung diere Dies In Tei Iziehe	e Eben der Pfa Studie gen un nden c wird ir lkirche en und asteriu	e des Pfa rrei betra renden w d vertiefe lie versch n diesem n zur uni l deren Z m im Fall	ut sir ut sir rerder nde l nieder Praxi versa ustän der v	mit on the mit of the	lem Kirch zum Diö ie komp gen und ompeten ul erlern irche verl iten zuo gensrech	nenvors bzesanl lexe Na Praktik zen Ge t. Die S langt d rdnen ntlich r	der Pfarrsekrestand / der Kir- pischof und der etur der kirchli- a eingeführt. In setzesvorlagen Struktur der ka- ie Fähigkeit die zu können. Die elevanten Rom- tte kennen und
5		<ul><li>kirene</li><li>We</li><li>Kor</li><li>Ge</li><li>Or</li></ul>	chliche ' n ege der t mpetenz nese un gane del	eilkirchli zfelder d d Anwen r partiku	ensred ichen er ein idung laren	und des des Gese	unive en rön Partik tzgeb	rsalk nisch cularr oung l	irchlich en Dik echts v bezügl	nen Verwa asterien l verstehen	altung Dener iktion	gsprax Inen k	kis nachv können	ollzieh	Vermögen ken- en können. en können
6	Es k	ann da	ıs HS al	ls Prüfur	ngslei	stung	g gew	ählt	werder		das F			Studie	nleistung wird.
7		_	<b>iberprü</b> schluss	_	(MAF	P) [ ]	] Mod	lulpri	ifung (	MP) []	Modı	ılteilp	rüfunger	n (MTP)	
8		-	e <b>istung,</b> Art; Ant	<b>/en:</b>	an Le	hrver	ansta	ıltung	S			Daue Umfa			htung für die Inote in %
	1 Se	minara:	rbeit ger	mäß § 14	Prüfi	ungsc	ordnu	ng				15-20	Seiten	100	
	Stu	dienlei	stunge	 n:										1	
9	Anza	ahl und	Art; Anl	bindung	an Le	hrver	ansta	ltung	g					Dauer	bzw. Umfang
	1 Referat, Übung Römische Kurie 20-30 min.														

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:									
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angere schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	chnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge- Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der	Gesamtnote:							
11	1/20								
4.5	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	keine								
	Anwesenheit:								
13		a fachspezifische Kompetenzen vermittelt und einge- Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen nden dürfen maximal 3 SWS fehlen.							
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	nicht gegeben								
4-	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Prof. Thomas Schüller	FB 02 Katholische Theologie							
	Sonstiges:								
16									

Modul	dultitel deutsch: PM 5: Ehe im Recht der Kirche													
Modul	titel	engliso	ch:	PM 5: N	/latri	monial Ca	non L	aw						
Studie	ngar	ng:		Lizenti	at im	Kanoniso	chen F	Recht						
1	Mod	dulnum	nmer: 11	l		Status:	[x]	Pflich	ıtmodul		[	] Wahl	pflicht	modul
2	Turr	บบระ	alle 6 Se ter	emes-	Dau		Sem. Sem.		Fachsem. 5-6	:		<b>LP:</b> 18	W	orkload (h): 540
	Mod	lulstru	ktur:				ı			ı	I		i	
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			S	itatus	L	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V	Eherec	ht			I	x] P	[ ] WP		3	30 (	2)	60
	2. V Eherecht spezial [x] P [ ] WP 2 15 (1)											1)	45	
3	3. V Nichtigerklärung der Ehe I [x] P [ ] WP 3										30 (	2)	60	
												30 (	2)	60
	5.	L	Rotared	chtsprec	hung	1	I	x] P	[ ] WP		1	15 (	1)	15
	6.	L	Rotared	chtsprec	hung	II	I	x] P	[ ] WP		1	15 (	1)	15
	7. HS Hauptseminar zum Eherecht [x] P [] WP 5 30 (2) 60													
4	Lehrinhalte:  Parallel zu den eherechtlichen Grundlagen wird die rechtsfortbildende Rechtsprechung der Rota Romana anhand der Übersetzung und Lektüre ausgewählter einzelner Urteile behandelt. Durch den Lektürekurs wird die Rechtssprache der Kanonistik vertrauter. Den Studierenden wird in den Spezialvorlesungen zur Nichtigerklärung der Ehe die hinter dem Normtext stehende Ehedoktrin in der Tradition der römischkatholischen Kirche vermittelt.													
5	Erwe	<ul><li>Die der</li><li>Kor</li><li>Urt</li></ul>	e eherec n könne nnex zur eile und	n m Ehered	Grun tht in onder	anderen R	echts	systen	nen probler	nati	sierei	n könner	1	erichtet anwen- der kirchlichen
6	Bes	chreib	ung vor	ı Wahlm	iögli	chkeiten i	nnerh	alb d	es Moduls	<b>:</b> :				
7		_	<b>iberprü</b> schluss	_	(MAF	) []Moc	lulprü	fung (	MP) [] M	odu	lteilp	rüfungen	ı (MTP)	
	Prüf	ungsle	eistung/	en:						١r	<b>\</b>	, b=	Courie	btung für die
8	Anza	ahl und	Art; Anb	oindung	an Le	hrveransta	altung				Dauer Jmfar			htung für die Inote in %
	1 Se	minarb	eit gemä	iß § 14 P	rüfun	gsordnung	3			1	5-20	Seiten	100	
			stunger				. 14						Davis	haw Ilmfona
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Umfang													
	keine													

40	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:  Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-									
10	schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
11	1/20									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	keine									
	Anwesenheit:									
13	eingeübt werden, die nicht im Selbststudium ohne	lich, da fachspezifische Kompetenzen vermittelt und die Anleitung eines Dozierenden und Rückmeldungen enden dürfen maximal 3 SWS in den jeweiligen Veran-								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	LV 1 und 7 in Katholische Religionslehre/Theologie Mtheol)	(BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR;								
45	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Prof. Thomas Schüller FB 02 Katholische Theologie									
16	Sonstiges:									

Modu	odultitel deutsch: QM: Qualifikationsmodul													
Modu	ltitel	englise	ch:	QM: Qı	ualifi	catio	nmodule	j						
Studie	enga	ng:		Lizenti	at im	Kan	onischer	Recl	nt					
1	Мо	dulnum	nmer: 1	2		Stat	t <b>us:</b> [x	] Pfli	chtmodul		[	] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turi	nus:	[ ] jede [x] jede [ ] jede	s WS	Dau	er:	[ ] 1 Sem [x] 2 Sem		Fachsem. 5-6	.:		<b>LP:</b> 30	W	orkload (h): 900
	Mod	dulstru	ktur:					i		ı		ı		Ī
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	l	-P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	OS	1				enrechts	[x] P			2	30 (	2)	30
	2.		Lizenti	atsdisse	rtatio	n		[x] P	[ ] WP	2	28	-		840
4	Im ( len den ding	Lehrinhalte: Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangen Modulen unter Anwendung der kanonistischen Methode in der Examensarbeit an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u.a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Examensarbeiten dienen.												
5	Erw	<ul> <li>Erworbene Kompetenzen:         <ul> <li>ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, klar darstellen und begründet beurteilen können</li> <li>aktuelle kirchenrechtliche Fragen erfassen und problematisieren können</li> <li>die Verbindung der Forschungsergebnisse mit der Praxis herstellen können</li> </ul> </li> </ul>												
6	<b>Bes</b> kein		ung voi	n Wahln	ıögli	chkei	iten inne	rhalb	des Moduls	5 <b>:</b>				
7			<b>überprü</b> oschluss		(MAF	<b>'</b> ) ['	] Modulpı	üfung	g (MP) [x] M	odu	lteilp	rüfungen	(MTP)	
	Prü	fungsle	eistung	/en:							II			
	Anz	ahl und	Art; Anl	bindung	an Le	hrver	ranstaltur	g			Dau Umf			htung für die lnote in %
8	Lize	ntiatse	xamen g	gemäß§	17 de	r Prüf	fungsordn	ung						
	Lize	ntiatsdi	isseratio	on							ca. : Seit		50	
	Lize	ntiatsko	olloquiu	ım							60 r	nin.	50	
			stunge											
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang													
	Vorstellung des Themas der Lizentiatsdissertation im Oberseminar ca. 30 min.													
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.													
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:													

12	Modulbezogene Teilnahmevorausset Erfolgreicher Abschluss der ersten 4 Fach	
13	Anwesenheit: keine	
14	Verwendbarkeit in anderen Studienga	ängen:
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Thomas Schüller	Zuständiger Fachbereich: FB 02 Katholische Theologie
16	Sonstiges:	